

**ABGABEN, STEUERN UND UMLAGEN (z.Zt.) – RLM STROMLIEFERVERTRÄGE**

Stand: 31.10.2014

Neben der Stromsteuer und der Umsatzsteuer ist lekker Energie verpflichtet, Umlagen und gesetzlich vorgeschriebene Abgaben und Aufschläge zu erheben. Diese zurzeit bestehenden gesetzlichen Abgaben, Aufschläge und Umlagen berechnet lekker Energie dem Kunden in der jeweils aktuellen Höhe weiter. Gleiches gilt für hin-zukommende neue gesetzliche Abgaben, Aufschläge und Umlagen. Die nachfolgend angegebenen Werte dienen daher nur zur Information und sind daher im Hinblick auf die tatsächliche Abrechnung unverbindlich. Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die Umlagen und Aufschläge für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres im Internet (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)).

**A. EEG-AUFSCHLAG:**

Der Strompreis erhöht sich um die vom lekker Energie an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu zahlende EEG-Umlage nach § 60 Abs. 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) i. V. m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV) in der jeweils geltenden Höhe. Mit der EEG-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen entstehen. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben. Die EEGUmlage für nicht privilegierten Letztverbraucherabsatz beträgt für das Kalenderjahr 2014 6,24 Cent pro kWh und für das Kalenderjahr 2015 6,170 Cent pro kWh.

**B. KONZESSIONSABGABE:**

Gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ist eine Konzessionsabgabe zu erheben. Diese wird in jedem Konzessionsgebiet separat durch den Netzbetreiber abgerechnet. Diese Konzessionsabgabe beträgt derzeit in vielen Fällen –bei Leistungsgemessenen Kunden– 0,110 Cent pro kWh (unverbindliche Angabe) vor Umsatzsteuer.

**C. DER KWK-AUFSCHLAG:**

Auf Grund des Kraft-Wärme-Koppelungsgesetz (KWKG) ist die lekker Energie verpflichtet, von Letztverbrauchern einen KWK-Aufschlag in der jeweils geltenden Höhe auf das Netznutzungsentgelt zu erheben.

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2014	0,178 ct/kWh	0,055 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2015	0,254 ct/kWh	0,051 ct/kWh	0,025 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe A:** Zur Letztverbrauchergruppe A gehören Letztverbraucher mit einem Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh je Abnahmestelle.

**Letztverbrauchergruppe B:** Zur Letztverbrauchergruppe B gehören Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, die jedoch nicht zur Letztverbrauchergruppe C gehören.

**Letztverbrauchergruppe C:** Sofern der Kunde nachweist, dass er ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes ist und durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers dem Lieferanten – oder auf Wunsch des Lieferanten dem Netzbetreiber – nachweist, dass sein Stromkostenanteil am Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen hat. Der Nachweis ist vom Kunden bis zum 31. März eines Kalenderjahres für das vorausgegangene Kalenderjahr zu erbringen.

Soweit der Netzbetreiber für den Lieferzeitraum im Zusammenhang mit dem KWKG-Zuschlag nachträglich eine Endabrechnung vornimmt, wird der sich ergebende Differenzbetrag dem Kunden erstattet oder nachberechnet. Diese Endabrechnung kann auch in den auf die Lieferung folgenden Jahren und damit gegebenenfalls auch bis zu einem Jahr nach Beendigung des Vertrages erfolgen.

**D: SONDERKUNDENAUFSCHLAG NACH § 19 ABSATZ 2 STROM NEV:**

Der Kunde zahlt lekker Energie eine vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte Umlage (Sonderkundenaufschlag) nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die jeweilige Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht und von Letztverbrauchern erhoben. Die Übertragungsnetzbetreiber haben nach der Festlegung der Bundesnetzagentur nachfolgende Umlagenübersicht (unverbindlich) herausgegeben. Die verbindlichen Umlagen werden in den jeweiligen Rechnungen an den Kunden ausgewiesen.

Umlage je Letztverbrauchergruppe (unverbindlich):

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe A+	LV Gruppe A++	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'
2014	0,092 ct/kWh	0,482 ct/kWh	0,532 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2015	0,237 ct/kWh	0,227 ct/kWh	0,227 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe A:** Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

**Letztverbrauchergruppe A+:** Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+

**Letztverbrauchergruppe A++:** Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++

**Letztverbrauchergruppe B':** Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe C':** Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh

**E. STROMSTEUER:**

Der Kunde versichert der lekker Energie, Letztverbraucher im Sinne des Stromsteuergesetzes (StromStG) zu sein.

**F. OFFSHORE-HAFTUNGSUMLAGE NACH § 17 F ENWG-NOVELLE:**

Die Netzbetreiber sind nach § 17f Abs. 5 EnWG berechtigt die Kosten für geleistete Entschädigungszahlungen, soweit diese dem Belastungsausgleich unterliegen und nicht erstattet worden sind, und für Ausgleichszahlungen als Aufschlag auf die Netzentgelte gegenüber Letztverbrauchern geltend zu machen. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 kWh im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage höchstens um 0,25 Cent pro Kilowattstunde (Letztverbrauchergruppe A'), für darüber hinausgehende Strombezüge um höchstens 0,05 Cent pro Kilowattstunde (Letztverbrauchergruppe B') erhöhen. Sind Letztverbraucher Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen (Letztverbrauchergruppe C'), darf sich das Netzentgelt durch die Umlage für über 1.000.000 Kilowattstunden hinausgehende Lieferungen höchstens um die Hälfte des Betrages der Letztverbrauchergruppe B erhöhen.

Die Bestimmung der Offshore-Haftungsumlage erfolgt auf Basis von prognostizierten Kosten. Die Prognose der Kosten erfolgt auf Basis von testierten Werten der anschlussverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH. Gemäß § 17f Abs.5 EnWG sind die maximal zu erhebenden Umlagen für die Kategorien A', B', C', wie oben erläutert, begrenzt. Dies führte in 2014 dazu, dass die prognostizierten, wälzbaren Kosten über die maximalen Umlagen nicht komplett refinanzierbar sind. Das daraus resultierende Defizit wird in zukünftige Umlagen vorgetragen.

Die Offshore - Haftungsumlage wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben.

Offshore-Haftungsumlage je Letztverbrauchergruppe:

Jahr	LV Gruppe A	LV Gruppe B	LV Gruppe C
2014	0,250 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh
2015	-0,051 ct/kWh	0,050 ct/kWh	0,025 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe A:** Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle  
**Letztverbrauchergruppe B:** Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,05 ct/kWh

**Letztverbrauchergruppe C:** Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh

#### G. UMLAGE NACH §18 ABS. 1 ANSCHALTVO (UMLAGE FÜR ABSCHALTBARE LASTEN).

Als abschaltbare Lasten im Sinne der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) gelten eine oder mehrere Anlagen zum Verbrauch elektrischer Energie (Verbrauchseinrichtungen), wobei

- (1) die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung oder aus einem geschlossenen Verteilnetz mit einer Spannung von mindestens 110 Kilovolt erfolgt und
- (2) an der Verbrauchseinrichtung die Verbrauchsleistung auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen zuverlässig um eine bestimmte Leistung reduziert werden kann (Abschaltleistung).

Anbieter von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten erhalten, wenn sie sich in Vereinbarungen mit Betreibern von Übertragungsnetzen zu Leistungen verpflichtet haben, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen, Vergütungen für die Bereitstellung der Abschaltleistung für den vereinbarten Zeitraum (Leistungspreis) sowie für jeden Abruf der Abschaltleistung (Arbeitspreis).

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, ihre Zahlungen und Aufwendungen nach dieser Verordnung über eine finanzielle Verrechnung auszugleichen. Ein Belastungsausgleich erfolgt dabei entsprechend § 9 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass die Belastungsgrenzen für bestimmte Lastverbrauchergruppen (Kategorie B und C) keine Anwendung finden.

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2014 von Letztverbrauchern erhoben. Die Berechnung der Umlage erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten sowie der bisher bereits angefallenen Kosten.

Umlage für abschaltbare Lasten

Jahr	Umlage
2014	0,009 ct/kWh
2015	0,006 ct/kWh

#### DEKKEL STROM VERTRAG EXKLUSIVE NETZNUTZUNG

Sofern ein Stromlieferungsvertrag exklusive Netznutzung vereinbart wurde, sind üblicherweise die nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV) zu entrichtende Konzessionsabgabe, der nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) zu entrichtende KWK-Aufschlag, die § 19 Absatz 2 StromNEV-Umlage, Umlage bzw. Belastung nach § 18 Abs. 1 AbschaltVO sowie die Offshore-Umlage in der für den jeweiligen Lieferzeitraum und die jeweilige Letztverbrauchergruppe veröffentlichten Höhe vom Kunden an den Netzbetreiber zu zahlen. Sollte der Netzbetreiber diese Abgaben, Aufschläge oder Umlagen wider Erwarten leichter Energie in Rechnung stellen, wird leichter Energie diese Abgabe dem Kunden weiterbelasten.